

Gebührenordnung zur Ordnung der Chorleiterprüfung¹ des Bistums Osnabrück

Präambel:

Das Bistum Osnabrück erhebt Gebühren für die Teilnahme an den Kursen des Bistums zur Ausübung des Dienstes als nebenberuflicher Chorleiter des Bistums Osnabrück sowie zur Zulassung zu den entsprechenden Abschlussprüfungen (Prüfungsgebühren).

§ 1 – Gebühren für die Kursteilnahme

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme an den Kursen des Bistums zur Ausübung des Dienstes als nebenberuflicher Chorleiter beträgt monatlich 35,00 €. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Geschäftsführer der Kirchenmusikseminare Osnabrück oder Meppen in Abstimmung mit dem Kirchenmusikreferenten des Bistums Osnabrück.
- (2) Die Gebühren nach Absatz 1 sind bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

§ 2 – Prüfungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Ablegung der Chorleiterprüfung beträgt 42,00 €.
- (2) Die Gebühr für eine Wiederholung der Chorleiterprüfung beträgt 21,00 €.
- (3) Bei Teilprüfungen im Sinne des § 9 der Ordnung der Chorleiterprüfung des Bistums Osnabrück wird die Prüfungsgebühr nur einmal erhoben.
- (4) Wird die Zulassung zur Prüfung versagt, werden die bereits eingezahlten Prüfungsgebühren erstattet.
- (5) Bricht der Prüfling die Prüfung vor dem praktisch-mündlichen Teil ab und weist nach, dass er hierzu infolge Krankheit oder aus anderen Gründen gezwungen war, werden 50 % der Prüfungsgebühr erstattet. Ohne entsprechenden Nachweis erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 3 – Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt am 1. November 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Gebührenordnungen außer Kraft.

O s n a b r ü c k , 17. Oktober 2007

L. S. **Theo Paul**
Generalvikar

¹ Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen - ausgenommen Geistliche - in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.